

Organisationserlass des Ministerpräsidenten

## Geschäftsverteilung der Landesregierung

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungs-  
gesetz

Auf der Grundlage von Artikel 36 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), lege ich nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

- A. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-  
tegration des Landes Schleswig-Holstein

geht über

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

die Angelegenheiten der Landesgartenschauen.

- B. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.

- C. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Mit diesem Zeit-  
punkt gehen nach § 27 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechts-  
vorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zu-  
ständigen obersten Landesbehörden über.

Kiel, August 2018

Gez. Daniel Günther  
Der Ministerpräsident